

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde **Pühret** am Donnerstag,
den 15.06.2023, Tagungsort: **Gemeindeamt Pühret (Sitzungssaal)**

A n w e s e n d e

1. **Johann Schlachter (VP)** als Vorsitzender
2. **Ing. Thomas Josef Maurerbauer (VP)**
3. **Sabine Jankowetz (VP)**
4. **Alfred Payrhuber (VP)**
5. **Claudia Wimmer (VP)**
6. **Simon Gabriel (VP)**
7. **Nicole Groissböck (VP)**
8. **Martina Hinke (VP)**
9. **Kurt Gruber (SP)**
10. **Daniel Hattinger (SP)**
11. **Rupert Ebner (FP)**
12. **Manfred Voglhuber (FP)**

Ersatzmitglieder:

EM Gerhard Strasser (SP)

für:

GR Christina Dzawik (SP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Markus Wintersteiger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö.GemO.1990): ---

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.ö.GemO.1990): ---

Es fehlen:

entschuldigt

unentschuldigt

GR Christina Dzawik (SP) – beruflich verhindert

Die Schriftführerin (§ 54 Abs.2 O.ö.GemO.1990): Doris Distler

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder zur Sitzung. Er stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht und schriftlich und nachweislich per Intranet am 06.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06.06.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.03.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Die TAGESORDNUNG umfasst:

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 15.05.2023 – Handlungsempfehlungen zum Prüfbericht der Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft
3. Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Oberndorf bei Schwanenstadt – Beschluss Finanzierungsplan
4. Grundabtretung für Verbreiterung Kaiserschützenstraße im Bereich des Grundstückes Nr. 1952/3
 - a) Beschluss Vereinbarung
 - b) Widmung von Teilflächen für den Gemeindegebrauch laut Endvermessung
5. Endvermessung Gehsteig Ennsberg – Widmung und Aufhebung von Teilflächen für den Gemeindegebrauch
6. Erlassung eines Gleichstellungsprogrammes für die Gemeinde Pühret

Allfälliges

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und gibt zum Status der regionalen Kinderbildungseinrichtung bekannt, dass derzeit die Ausschreibung läuft. Mitte Juli wird die erste Kostenaufstellung erwartet. Das Ziel für den Start der Kinderbetreuung im neuen Haus ist September 2025.

Bezüglich Alltagsradweg-Netz berichtet der Vorsitzende, dass bei der zweiten Zusammenkunft Augenmerk auf die wichtigsten Verbindungen für Radfahrer wie zB. in Richtung Attnanger Bahnhof, Treffpunkt Pühret und zur Volksschule Bach gelegt wurde. Am Montag, den 19. Juni findet eine Besprechung zur Auswertung der Erkenntnisse statt.

Des Weiteren teilt der Bürgermeister mit, dass am Samstag, den 25. März im Treffpunkt Pühret die Feuerwehrwahl stattfand. Als Kommandant wurde Günther Friedl-Asamer gewählt, sein Stellvertreter ist Johann Voglhuber jun. Dominik Stix ist Schriftführer und als Kassier wurde Andreas Strasser gewählt. Die Gemeinde Pitzenberg hat Günther Friedl zum Pflichtbereichskommandanten bestellt.

Der Vorsitzende erwähnt, dass die Sanierungsarbeiten auf der Passauerstraße in Altensam und Pühret durchgeführt wurden und bedankt sich bei Obmann Alfred Payrhuber für sein Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten.

2. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 15.05.2023 – Handlungsempfehlungen zum Prüfbericht der Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR Rupert Ebner und dieser informiert den Gemeinderat über die Handlungsempfehlungen.

Zu TOP 1: Prüfbericht der Gebarungsprüfung durch die BH

Wirtschaftliche Situation

Eröffnungsbilanz 2020

Rückstellungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 28 VRV 2015) zu bilden.

Die Rückstellungen wurden bereits entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beim Voranschlag 2023 dargestellt. Der Prüfungsausschuss sieht derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf. Im Zuge der nächsten Prüfung des Rechnungsabschlusses wird besonderes Augenmerk darauf gelegt.

Hundeabgabe

Eine Anhebung der Hundeabgabe auf die Landesrichtwerte wird empfohlen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Abgabe mit den anderen Gemeinden des Verwaltungszentrums abzugleichen und wie in Oberndorf auf 40€, in Abstimmung mit den anderen Gemeinden, zu erhöhen.

Verwaltungsabgaben

Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist in korrekter Höhe, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, zu ermitteln und ordnungsgemäß vorzuschreiben.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt bei zukünftigen Mitarbeitergesprächen mit der Bauabteilung nochmals darauf hinzuweisen.

Tarifpost 32 - Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. anzeigefrist hinzuweisen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt bei einem zeitnahen Mitteilungsblatt mittels einer Infoanzeige die Vereine auf die Anzeigepflicht hinzuweisen.

Steuerrückstände

Die Einbringlichkeit insbesondere älterer Forderungen sollte überprüft werden. Der Prüfungsausschuss wird sich dieses Themas annehmen und allfällige ältere Forderungen dahingehend überprüfen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt:

- Informationen über das laufende Insolvenzverfahren einzuholen und bei einer der nächsten Prüfungsausschusssitzungen darüber zu berichten
- Überprüfen der Möglichkeiten um die Anzahl der Abbuchungsaufträge zu erhöhen (etwaige Infotexte oder Abbuchungsanträge auf den zukünftigen Vorschreibungen)

Personal

Personal

Die Rechte und Pflichten für die Bediensteten bleiben bei der Gemeinde. Daher sind Rückstellungen im Budget der Gemeinde zu verbuchen.

Die Personalausgaben sollten unter MVAG 321 ersichtlich sein, ebenso sollte überprüft werden, ob der Pensionsaufwand im Pensionsnachweis dargestellt werden kann.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass das Amt hierbei Möglichkeiten für die genauere Darstellung abklärt und in der nächsten Prüfungsausschusssitzung vorbringt.

Mitarbeitergespräche

In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt jährliche Mitarbeitergespräche einzuführen.

Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt den bereits vorliegenden Entwurf des Geschäftsverteilungsplanes ehestmöglich zu finalisieren.

Verwaltungskostentangente

Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten - durch Führung entsprechender Aufzeichnungen - realistisch zu vergüten.

Die Bediensteten der Verwaltung wurden angewiesen, ab 01.01.2023 die Arbeitszeit für die

Bereiche Abfall-, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung aufzuzeichnen, damit hinkünftig anstatt einer Pauschale die tatsächlich anteiligen Verwaltungskosten umgelegt werden können.

Der Prüfungsausschuss wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dieser Thematik beschäftigen und entsprechende Empfehlungen ableiten.

Der Aufwand des Vertretungskörpers ist entsprechend der Tagesordnungspunkte zu erheben und zu verbuchen, in denen der Gemeinderat mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dieser Empfehlung nachzukommen.

Bauhof

In Zukunft sollte angestrebt werden, auch die allgemeinen Kosten auf die diversen Einsatzbereiche zu verrechnen, sodass unter der Bauhofgebarung ein möglichst Ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Empfehlung umzusetzen.

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die bisherige Vorgehensweise beizubehalten und die Bürger regelmäßig über die Gesetzeslage und deren Pflichten zu informieren.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdiensts einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinie fassen.

Der Prüfungsausschuss wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dieser Thematik beschäftigen und entsprechende Empfehlungen ableiten.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die Landesvorgaben für die Ermittlung und Darstellung der Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper sind zu beachten.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Empfehlung umzusetzen.

Aufgrund der veralteten Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Die Gemeinde sollte sich bei der Erstellung der Gebührenordnung an der Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren.

Bei der Erneuerung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat eine eventuelle Neuerlassung zu beraten.

Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt bei jedem Projekt oder Vorhaben zu überprüfen, ob ein Innerer Zusammenhang mit dem Kanal herzustellen ist.

Abfallbeseitigung

Die Höhe der Verwaltungskostentangente ist auf deren Plausibilität hin zu überprüfen.

Die Arbeitszeit für den Bereich der Abfallbeseitigung wird seit 01.01.2023 von der Verwaltung separat aufgezeichnet, damit die Verwaltungskostentangente realistisch dargestellt werden kann.

Der Prüfungsausschuss wird diese Arbeitszeitenübersicht in einer der nächsten Sitzungen einsehen und Empfehlungen ableiten.

Die Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abzusichern.

Es wird empfohlen die Gebühren weiterhin so festzusetzen, dass ein ausgeglichenes Budget dieser Position erzielt wird.

Auf Grund der durchgeführten inhaltlichen Änderungen ist die Abfallordnung neu zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt aufgrund der Komplexität dieses Themas, sich in einer gesonderten Sitzung des Prüfungsausschusses nochmals genauer damit zu beschäftigen.

Kindergartentransport

Um in der Gebarung des Kindergartentransports den Abgang möglichst zu reduzieren, wird eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat empfohlen. Die Gemeinde sollte dahingehend Gespräche führen mit der Gemeinde Rutzenham.

Nachdem laut der Gemeinde Rutzenham eine Kostendeckung besteht, empfiehlt der Prüfungsausschuss keine weiteren Handlungen zu setzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schülerausspeisung

Im Bereich der Schülerausspeisung sollte eine kostendeckende Gebarung angestrebt werden. Es wird empfohlen, bei den zuständigen Gremien hinsichtlich einer Erhöhung der Entgelte für die Ausspeisung hinzuwirken, eingehende Kostenanalysen durchzuführen und daraus resultierend Schritte auf Erzielung einer Kostendeckung einzuleiten.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass in Zukunft eine genaue Portionennachfrage bei den Ausspeisungskosten angegeben ist, damit der genaue Portionenpreis ermittelt werden kann.

Infrastrukturkostenbeitrag

Um die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Raumordnungsgesetzes einzuhalten, sollte sich der Gemeinderat neuerlich mit dem Thema „Infrastrukturkostenbeitrag“ intensiv befassen.

Es wird empfohlen, für den Abschluss solcher Vereinbarungen das Vertragsmuster der Interessensvertretung der OÖ. Gemeinden anzuwenden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Infrastrukturkostenbeitrag an den Bauausschuss zur weiteren Bearbeitung weiterzugeben.

Raumordnung – Planungskosten

Gemäß § 78 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans alle 15 Jahren stattzufinden. Da der letzte Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2005 stammt, sollte die Gemeinde diesen überprüfen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Bauausschuss mit der Überprüfung eines Handlungsbedarfes des Flächenwidmungsplanes zu beauftragen.

Stromkosten

Aufgrund der geänderten Marktsituation sollten die Preise weiterhin beobachtet und Vergleichsangebote eingeholt werden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt weiterhin die Strompreise für erneuerbare Energie laufend zu beobachten.

Versicherung

Bestehende Versicherungsverhältnisse sollten rechtzeitig aufgelöst werden, sobald sich etwaige Eigentumsverhältnisse ändern.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt weiterhin auf die Änderung der Eigentumsverhältnisse zu achten und Verträge ehestmöglich zu kündigen.

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit der Abschluss dieser Vollkaskoversicherung einer zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht. Da es sich hier nicht mehr um ein neuwertiges Fahrzeug handelt, sollte eine Evaluierung erfolgen, ob eine Verlängerung der Vollkaskoversicherung noch immer seitens der Gemeinde als notwendig angesehen wird.

Aufgrund des neuen vom OÖ Gemeindebund und Städtebund OÖ mit dem OÖ. Landes-Feuerwehrverband ausgearbeiteten Angebotes für Feuerwehrfahrzeuge und dessen Annahme, sieht der Prüfungsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf in diesem Punkt.

Die Gemeinde sollte eine Versicherungsanalyse aller Versicherungen erstellen lassen.

Es wird empfohlen sich hierbei mit den anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft abzusprechen und ggf. gemeinsam über einen unabhängigen Versicherungsdienstleister Analysen aller Versicherungen der Gemeinden durchführen zu lassen.

Freiwillige Feuerwehr

Da die Gebarung der Feuerwehr zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, wäre alternativ eine Gesamtumstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehr erstrebenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde (bzw. den Gemeinden) und der Feuerwehr zu Grund zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget sollte neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehr auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat von der bestehenden Praxis nicht abzuweichen.

Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Der Prüfungsausschuss hat hierbei bereits in der letzten Prüfungsausschusssitzung Maßnahmen eingeleitet.

Datenverarbeitung

Die Kontierung sollte richtiggestellt werden.

Der Ansatz 016 wurde bereits mit dem Rechnungsabschluss 2022 auf den Ansatz 010100 umgebucht und die Kontierung somit richtiggestellt.

Kontierungen

Eine aussagekräftigere Bezeichnung (wie beispielsweise „Veranstaltungsraum“) wird empfohlen.

Der Ansatz 894000 wurde bereits mit dem Rechnungsabschluss 2022 auf die Bezeichnung „Treffpunkt Pühret“ umbenannt.

Die Ausgaben für die Remise sollten auf Ansatz 163 berücksichtigt werden.

Der Ansatz 846000 Wohn- und Geschäftsgebäude wurde bereits mit dem Rechnungsabschluss 2022 auf den neuen Ansatz 163001 Remise - KAT-Lager Feuerwehr umgebucht.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Die gesetzlichen Vorgaben für das Sitzungsintervall sind zu beachten.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Prüfungsausschuss

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich den Sitzungen sind zu beachten.

Der Prüfungsausschuss hält fest, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Anzahl der Sitzungen in dieser Periode eingehalten wurden und in Zukunft weiterhin eingehalten werden.

Zu TOP 2: Allfälliges

Die nächste Prüfungsausschusssitzung wurde auf 29. Juni um 17:00 Uhr vereinbart. Als Tagesordnungspunkte wurden der Restlichen Punkte des Prüfberichts der Gebarungsprüfung durch die BH sowie auch Allfälliges vereinbart.

Nachdem keine Fragen und Wortmeldungen folgen, gilt der Prüfungsausschussbericht vom 15.05.2023 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Oberndorf bei Schwanenstadt – Beschluss Finanzierungsplan

Der Vorsitzende übergibt das Wort an AL Markus Wintersteiger und dieser erklärt, dass die Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt für die gemeinsame Regionale Kinderbetreuungseinrichtung den Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel beim Amt der Oö. Landesregierung eingebracht hat.

Mit Schreiben vom 05.06.2023, IKD-2022-657483/16-Wob, teilt das Amt der Oö. Landesregierung mit, dass die Überprüfung des Antrages vom 16.05.2023, GZ 2403/2023 aus Sicht des Amtes der Oö. Landesregierung im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt „Neubau einer Regionalen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ folgende Finanzierungsdarstellung ergibt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		3.300			3.300
Interessentenbeitrag – KTZ von beteiligten Gemeinden		324.950			324.950
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss – Elementar-pädagogik		417.500			417.500
LZ, KIGA	130.000	130.000	130.000	128.300	518.300
LZ, KS	220.000	220.000	220.000	217.100	877.100
BZ – Regionalisierungsfonds – KIGA	106.000	106.000	106.000	106.000	424.000
BZ – Regionalisierungsfonds – KS	179.400	179.400	179.400	179.400	717.600
Summe in € exkl. Mwst.	635.400	1.381.150	635.400	630.800	3.282.750

Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass das Projekt spätestens im Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt korrekt dargestellt und der gegenständliche Finanzierungsplan nach den Rechenwerken beschlossen wird. Nach Beschlussfassung der aktualisierten Rechenwerke ist uns unter Anschluss der diesbezüglichen Unterlagen ehest möglich zu berichten.

Die **Förderbasis** für die in der Finanzierungsdarstellung genehmigten Gesamtkosten sind die von der federführenden Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, entsprechend deren Schreiben vom 16.05.2023 festgestellten anerkeennbaren Kosten in der Höhe von **insgesamt 3.282.750 Euro netto** und teilen sich wie folgt auf:

- 2.188.500 Euro netto Anteil Krabbelstube (= rd. 2/3)
- 1.094.250 Euro netto Anteil Kindergarten (= rd. 1/3)

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der zuständigen Landesstelle zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2027 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2024 bis 2027 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass die Finanzkraft annähernd gleichbleibt, die Gebarung sparsam geführt wird, die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2024 bis 2027 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt, bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Gemäß den Bestimmungen des § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr.91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr.90/2021 bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs für das gegenständliche Vorhaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wurde mit dem gegenständlichen Schreiben erteilt.

Gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen ist der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-O10048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Es wird auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 hingewiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem wird in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfond Punkt 3.3) hingewiesen, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der Rechenwerke entnommen werden kann, ist ehestmöglich von der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt vor Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate vorzulegen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist spätestens vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel von der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt sowie von allen beteiligten Gemeinden vorzulegen.

Eine Abschrift des Schreibens ist an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, und die Abteilung Kultur sowie an die Gemeinden Atzbach, Niederthalheim, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham, Schlatt und Schwanenstadt ergangen.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dass der Finanzierungsplan für das Projekt „Neubau einer Regionalen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ für die Finanzierungsabwicklung des Vorhabens (IKD-2022-657483/16-Wob vom 05.06.2023) wie folgt beschlossen wird:

Gesamtkosten:

€ 3.282.750,-- (exkl. Mwst.)

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		3.300			3.300
Interessentenbeitrag – KTZ von beteiligten Gemeinden		324.950			324.950
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss – Elementar-pädagogik		417.500			417.500
LZ, KIGA	130.000	130.000	130.000	128.300	518.300
LZ, KS	220.000	220.000	220.000	217.100	877.100
BZ – Regionalisierungsfonds – KIGA	106.000	106.000	106.000	106.000	424.000
BZ – Regionalisierungsfonds – KS	179.400	179.400	179.400	179.400	717.600
Summe in € exkl. Mwst.	635.400	1.381.150	635.400	630.800	3.282.750

Die Abstimmung erfolgt durch Handheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

4. Grundabtretung für Verbreiterung Kaiserschützenstraße im Bereich des Grundstückes Nr. 1952/3

a) Beschluss Vereinbarung

b) Widmung von Teilflächen für den Gemeindegebrauch laut Endvermessung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den Beschluss der Vereinbarung und die Widmung von Teilflächen für den Gemeindegebrauch laut Endvermessung und liest die Vereinbarung vor.

a) Beschluss Vereinbarung

In Lehen wurde im Bereich der Liegenschaft Lehen 11 die Abtretung einer Teilfläche von 5m² vom Grundstück Nr. 1952/3 KG 50211 Pühret in das öffentliche Gut der Gemeindestraße Kaiserschützenstraße, Grundstück Nr. 2009/2 KG 50211 Pühret zum Quadratmeterpreis von 40 Euro vereinbart. Für die Abtretung wurde die Vereinbarung laut Anlage TOP 4a verfasst.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dass der mit den Grundeigentümern des Grundstückes Nr. 1952/3 KG 50211 Pühret für die Grundabtretung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1952/3 KG 50211 Pühret an das Öffentliche Gut, Grundstück Nr. 2009/2 KG 50211 Pühret die Vereinbarung laut Anlage TOP 4a abgeschlossen wird. Als Grundpreis werden 40 Euro je m² (Bauland) festgelegt.

Die Anlage TOP 4a bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

b) Widmung von Teilflächen für den Gemeingebrauch laut Endvermessung

Das Vermessungsbüro DI Brunner ZT-KG hat für die Verbreiterung der Kaiserschützenstraße die Vermessungsurkunde vom 28.10.2022, GZ. 22247 laut Endvermessung vom 20.10.2022 lt. Anlage TOP 4b vorgelegt.

Entsprechend der Vermessungsurkunde vom 28.10.2022, GZ 22247, wird die Teilfläche Nr. 1 für den Gemeingebrauch gewidmet.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dass entsprechend der Vermessungsurkunde DI Brunner ZT-KG, GZ 22247 vom 28.10.2022 lt. Anlage TOP 4b die Teilfläche Nr. 1 für den Gemeingebrauch gewidmet wird.

Die Vermessungsurkunde DI Brunner ZT-KG, GZ 22247 vom 28.10.2022 lt. Anlage TOP 4b bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

5. Endvermessung Gehsteig Ennsberg – Widmung und Aufhebung von Teilflächen für den Gemeindegebrauch

Bürgermeister Schlachter berichtet, dass das Vermessungsbüro DI Brunner ZT-KG für Gehsteig Ennsberg die Vermessungsurkunde vom 07.11.2022, GZ 22246 laut Endvermessung vom 20.10.2022 lt. Anlage TOP 5 vorgelegt hat.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss wurden für die Teilflächen laut Endvermessungsurkunde für Bauland 40 Euro je m² und für Grünland 15 Euro je m² an die Grundeigentümer ausbezahlt. In Summe wurden 123 m² Grund beansprucht und eingelöst bzw. 61 m² getauscht und in Summe 1.305,-- Euro an Grundeinlösen von der Gemeinde bezahlt.

Entsprechend der Vermessungsurkunde vom 07.11.2022, GZ 22246, werden die Teilflächen Nr. 2, 3, 4 und 5 für den Gemeindegebrauch gewidmet. Die Widmung für den Gemeindegebrauch der Teilfläche Nr. 1 wird aufgehoben.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dass entsprechend der Vermessungsurkunde DI Brunner ZT-KG, GZ 22246 vom 07.11.2022 lt. Anlage TOP 5 die Teilflächen Nr. 2, 3, 4 und 5 für den Gemeindegebrauch gewidmet werden. Die Widmung für den Gemeindegebrauch der Teilfläche Nr. 1 wird aufgehoben.

Die Vermessungsurkunde DI Brunner ZT-KG, GZ 22246 vom 07.11.2022 lt. Anlage TOP 5 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

6. Erlassung eines Gleichstellungsprogrammes für die Gemeinde Pühret

Der Vorsitzende übergibt das Wort an AL Markus Wintersteiger und dieser teilt mit, dass das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021), LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F., die Grundlage für positive Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungsziele bildet. Gemäß § 34 Oö. GBG 2021 hat der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung (bei Gemeindeverbänden) ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen. Dieses Programm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und jeweils nach drei Jahren an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Das Gleichstellungsprogramm ist ein gesetzlich verankertes Instrument mit klaren Zielen und Vorgaben zur Förderung unterrepräsentierter Geschlechter in einzelnen Berufsfeldern. Es dient der Herstellung von Chancengleichheit und sieht verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen bzw. Benachteiligungen eines Geschlechts vor.

Die Gleichbehandlungskommission der Gemeinden hat einen neuen Leitfaden und ein Musterbeispiel zur Erstellung eines Gleichstellungsprogramms für die oberösterreichischen Gemeinden erarbeitet und diese Dokumente in Übereinkommen mit dem OÖ Gemeindebund übermittelt. Das Muster wurde an die Gegebenheiten der Gemeinde Pühret angepasst und bildet die Anlage TOP 6.

Die im Gleichstellungsprogramm angeführte Statistik über die Beschäftigtenzahlen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, mit Beschäftigungsausmaß, Funktionslaufbahn, Funktion und Bereich wurde mit Stichtag 23.05.2023 erstellt und liegt dem Gleichstellungsprogramm lt. Anlage TOP 6 bei.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, das Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Pühret gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 laut Anlage TOP 6 zu erlassen.

Die Anlage TOP 6 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

Allfälliges

GR Alfred Payrhuber informiert die Anwesenden, dass die Passauerstraße erfolgreich saniert wurde. Teilstücke wurden herausgefräst und neu asphaltiert. Ebenso wurden Straßensanierungen bei den Häusern Ott und Gneißl und in Pühret Richtung Rieberg durchgeführt. Das Fräsgut wurde untersucht und im Bereich der alten Attnanger-Straße vom Bauhof eingebaut. Kleine noch nicht durchgeführte Reparaturen, wie zB. Risse, werden mittels Fugenguss behoben, die genauen Standorte werden notiert und die Reparatur zeitgerecht durchgeführt.

GR Manfred Voglhuber fragt nach, ob bezüglich Strauchrückschnitt bei der Hosnstraße schon mit den Anrainern gesprochen wurde. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass dies bereits mehrmals angesprochen wurde.

GR Rupert Ebner erwähnt, dass bei der Abfallentsorgung teilweise die Abholtermine nicht eingehalten werden. Speziell bei den gelben Säcken kommt es immer wieder zu Verzögerungen. AL Wintersteiger gibt bekannt, dass es diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Abfallunternehmen gab. Es wurden Änderungen vorgenommen und Verbesserungen versprochen. Die gelben Säcke sollen künftig 2 Tage draußen stehen gelassen werden. Diese Information wird auch in den nächsten Gemeindenachrichten veröffentlicht.

GR Rupert Ebner fragt nach, wann die Straßensanierung in der alten Kaiserschützenstraße vorgenommen wird, da der Bau einer Garage für Ende Juli/Anfang August in dieser Straße vorgesehen ist. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Firma Niederndorfer die Arbeiten für Ende August eingeplant hat. Die Arbeiten vom Garagenbau und der Straßensanierung müssen abgestimmt werden, damit diese sich nicht gegenseitig behindern. GR Ebner wird sich diesbezüglich mit dem Grundbesitzer in Verbindung setzen.

GR Rupert Ebner hält abschließend noch fest, dass der Schulbus teilweise viel zu schnell unterwegs ist.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.03.2023 wurden keine Einwände vorgebracht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:12 Uhr die Sitzung und bedankt sich für das Erscheinen und die rege Mitarbeit bei den Funktionären.



(Vorsitzender)



(Schriftführerin)

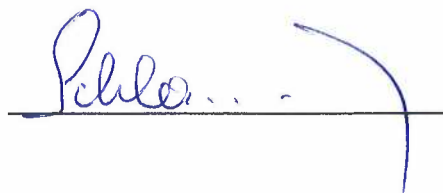
VERMERK:

Gegen die vorliegende Verhandlungsschrift* wurden bis zur – bzw. während der Sitzung vom 28/09/2023 keine Einwendungen erhoben*, ~~wurden Einwendungen vorgebracht und der beigefügte Beschluss gefasst*~~.

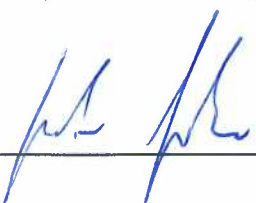
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird bestätigt:

Pühret, am 28.09.2023

Der Vorsitzende:



ÖVP-Fraktion: 

SPÖ-Fraktion: 

FPÖ-Fraktion: 